

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
VerteilerAktenzeichen
03/14Kurztext
Anzeige wegen falscher AngabenDatum
06.05.2014

Urteil

im Verfahren

zur Anzeige durch den Spielleiter der Bezirksliga (Herren) wegen falscher Angaben bei der Ergebniseingabe in click-tt

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 06.05.2014

durch

**den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer****Gerhard Eilers
Peter Fleckenstein
Hans Brunner****Wackersdorf
Chamerau
Regensburg**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen falscher Angaben bei der Ergebniseingabe in click-tt wird stattgegeben.**
- 2. Der Verein H wird wegen vorsätzlicher falscher Ergebniseingaben zum Ligaspiel gegen den Verein A nach §61 RVStO zu einer Geldstrafe von 100,- € verurteilt.**
- 3. Der Verein A wird wegen der Bestätigung von falschen Angaben zum Ligaspiel gegen den Verein H nach §61 RVStO zu einer Geldstrafe von 50,- € verurteilt.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens tragen die beiden Vereine je zur Hälfte.**

Tatbestand

Am 26.03.2014 ist mit dem Schreiben vom 25.03.2014 vom Spielleiter der Herren-Bezirksliga eine Anzeige gegen die beiden Vereine H und A wegen falscher Angaben bei der Ergebniseingabe in click-tt beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz eingegangen.

Laut Ergebnismeldung in click-tt durch den Heimverein (Verein H) hat Mitte März das Ligaspiel in der betreffenden Bezirksliga den Vereinen H und A stattgefunden. Es wurden die Spielergebnisse der einzelnen Paarungen in das Ligenverwaltungsprogramm eingegeben. In der Mannschaftsaufstellung des Vereins H wurde als sechster Spieler der Spieler X in den Spielbericht eingetragen. Für diesen nicht anwesenden Spieler wurden auch Spielergebnisse zur Umgehung der Ordnungsgebühr, wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke § 44 RVStO, ins Ligenverwaltungsprogramm click-tt eingegeben.

Der Spielleiter erhielt am 22.03.2014 eine E-Mail vom Kreisvorsitzenden mit dem Hinweis, dass der Verein H nur mit fünf Spielern angetreten sei und ein sechster Spieler in den Spielbericht in click-tt eingetragen wurde, um eine Ordnungsgebühr zu umgehen. Als Zeuge wurde ein bei dem Spiel anwesender Spieler eines dritten Vereins benannt.

Die falschen Angaben im Ligenverwaltungsprogramm click-tt wurden vom Gastverein bestätigt.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren vom Spielleiter im Rahmen seiner Zuständigkeit veranlasst wurde (§ 14 Abs. 5 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus der schriftlichen Anzeige (mit Stellungnahme) durch den Spielleiter der betreffenden Herren-Bezirksliga und der abgegebenen Stellungnahme des Vereins H ist der Straftatbestand nach **RVStO § 61 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb** gegeben.

Der Verein A hat von seinem Recht der Stellungnahme im vorliegenden Verfahren keinen Gebrauch gemacht.

Vor dem Spiel unterrichtete der Mannschaftsführer des Vereins H den Gastverein, dass sie nur mit fünf Spielern anwesend sind. Trotz intensiver Suche konnte kein sechster Spieler gefunden werden. Zur Vermeidung der fälligen Ordnungsgebühr wegen Antretens in verminderter Mannschaftsstärke § 44 RVStO, wurde der nicht anwesende Spieler X in den Spielbericht an Nr. 6 aufgenommen. Für diesen nicht

anwesenden Spieler wurden Spielergebnisse, die nicht gespielt wurden, in den Spielbericht eingetragen. Diese Ergebnisse sind vom Verein H in das Ligenverwaltungsprogramm click-tt eingegeben worden und vom Gastverein A bestätigt worden. Damit liegt ein Verstoß nach RVStO § 61 Falsche Angaben im Wettbewerb für beide Vereine vor.

Die Ergebniseingabe in click-tt durch den Heimatverein muss den Tatsachen entsprechen. Tritt der Verein H mit nur fünf Spielern an, so wird auch kein sechster Spieler namentlich aufgeführt. Im Spielbericht steht **nicht anwesend / angetreten** und die Sätze werden 3mal mit 0:11 für den Gegner gewertet. Diese Richtigstellung in click-tt wurde am 25.03.2014 vom Spielleiter vorgenommen.

Von einer Sperre nach RVStO § 61 Abs. 1 für die beiden Mannschaftsführer wird noch einmal abgesehen.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer

gez.

Hans Brunner
Beisitzer
